

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Altdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Altdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.

Markt Altdorf, 20. April 2016

  
Helmut Maier  
1. Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

3

#### 1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zum Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Leistung	Preis in €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 / LF 16	117,80
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98
Verkehrssicherungsanhänger VSA	18,50
Notstromaggregat auf Anhänger 44kVA	107,97
Auffangwanne	36,50
Aufpreis Druckschlauch >20 m je Stück	3,50
B/C Druckschlauch prüfen je Stück	3,60
B-Druckschlauch waschen je Stück	6,50
Beleuchtung ohne Aggregat	12,10

BMA Pauschale	400,00
C-Druckschlauch waschen je Stück	6,50
Druckbelüftungsgerät / Überdrucklüfter	23,00
Falsch-Alamierung Pauschale	100,00
Gefahrgutwerkzeugeinsatz	38,50
Handmembranpumpe	51,80
Hebekissen / Hebegerät	6,00
Kanalabdichtkissen und -matten	34,20
Mehrweckzug	13,50
Motorsäge	13,50
Ölbinder je Sack	23,99
Ölsperren (Formstabil pro Tag und 20 m)	13,80
Pumpen unterschiedlichster Art	20,00
Rettungsplattform	41,20
Stromerzeuger tragbar (13kVA)	31,90
Stromerzeuger tragbar (5kVA)	25,00
Stromerzeuger tragbar (8kVA)	27,20
Tragkraftspritze, PFPN	48,40
Türöffnungen Pauschale	45,00
Umluft abhängiges Atemschutzgerät	22,80
Verschließen einer/eines Wohnung/Hauses Pauschale	45,00
Wärmebildkamera	53,00
Wassersauger / Wasserstaubsauger	17,00

4

## 2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **13,70 €**